

**Ausländische Personen engagieren sich freiwillig**

Grundsätzlich ist es auch Ausländerinnen und Ausländern möglich, sich freiwillig zu engagieren. Bei einem freiwilligen Einsatz ausländischer Personen sind die vom Bund erlassenen Bestimmungen einzuhalten.

**Bewilligungspflicht: Der Einsatz von Freiwilligen gilt als Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 11 AuG sowie Art. 1a Abs. 2 VZAE).**

Es muss eine Meldung erfolgen bzw. eine Bewilligung eingeholt werden für den Einsatz von Freiwilligen. Die Bewilligungspflicht gilt auch für „Schnupperkurse“ oder Praktikumstage. Auch informelle Freiwilligenarbeit wie bspw. Einkaufen für eine kranke Person oder Hüten der Nachbarkinder ist bewilligungspflichtig.

Freiwillige aus EU-/EFTA-Staaten: Bei einem Einsatz von weniger als 90 Tagen müssen Bürger/innen der EU-27/EFTA keine Bewilligung einholen. Die Einsatzorganisation muss jedoch ihren Einsatz anmelden. Die Meldung erfolgt online unter folgendem Link:

<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de> .

**EU-27/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger, die in der Schweiz erwerbstätig und über eine entsprechende Bewilligung verfügen, benötigen für ein zusätzliches Engagement keine weitere Bewilligung / ausländerrechtliche Meldung.**

Für Asylsuchende (Ausweis N) besteht ein generelles Arbeitsverbot, für Personen bzw. Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F) kann eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

Die kantonalen Amtsstellen können Bewilligungen für freiwillige Einsätze erteilen für ausländische Personen. Mit dem AuG wird der Begriff „Erwerbstätigkeit“ sehr weit gefasst. Es ist deshalb unerlässlich, mit der zuständigen Amtsstelle Rücksprache zu nehmen und bei Bedarf ein Gesuch einzureichen. Die Art der Freiwilligenarbeit ist genau zu beschreiben.

Für Freiwillige aus nicht-EU/EFTA-Staaten gilt:

- Für Einsätze bis zu 8 Tagen besteht keine Bewilligungspflicht. Es genügt, wo notwendig, ein entsprechendes Visum:  
[https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/einreise/merkblatt\\_einreise/mb-grueezi-d.pdf](https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/einreise/merkblatt_einreise/mb-grueezi-d.pdf)
- Einsätze über 8 Tage sind hingegen bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Arbeitgeber bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde beantragt.

**Definition „Erwerbstätigkeit“**

Art. 11 AuG hält fest:

„Als Erwerbsarbeit gilt jede normalerweise auf Erwerb ausgerichtete unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie (im konkreten Fall) unentgeltlich ausgeübt wird.“